

GENEHMIGUNGSÜBERSICHT FAHRZEUGE/FAHRZEUGKOMBINATIONEN IM GROßRAUM- UND SCHWERVERKEHR

	Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO „technische Eignung“	Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO „übermäßige Straßenbenutzung“	Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO „übermäßige Straßenbenutzung“
<p>Variante A</p>	<ul style="list-style-type: none"> wenn Fahrzeug/Fahrzeugkombination selbst zu lang / zu breit / zu hoch ist, siehe § 32 StVZO, (z.B. durch Ladeflächenverbreiterungen und/oder –verlängerungen) <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn höhere Achslasten und/oder Gesamtgewichte als gesetzlich zulässig – siehe § 34 StVZO – in Anspruch genommen werden sollen <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn das Sichtfeld des Fahrzeugführers beeinträchtigt ist – siehe § 35 b StVZO <p style="text-align: center;"><u>Zuständig: Landkreis Osnabrück</u></p> <p style="text-align: center;">⋮</p> <p style="text-align: center;"><u>Zuständig: Samtgemeinde Bersenbrück</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Zur Beantragung der Erl. nach § 29 Abs. 3 StVO muss als (technische) Grundlage die Genehmigung nach § 70 StVZO vorliegen</i></p> <p>Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO & Erlaubnis nach § 29 StVO in den o.g. Fällen immer zusammen notwendig! Liegt eine der beiden Genehmigungen nicht vor, ist auch die andere ungültig!</p>		
<p>Variante B</p>			<p>wenn Transportabmessungen durch die Ladung, über o.g. Abmessungen/Gewichte hinausgeht</p> <p>[Fahrzeug/Fahrzeugkombination selbst entspricht aber Vorschriften der StVZO]</p> <p><u>Zuständig: Samtgemeinde Bersenbrück</u></p>
<p>Variante C</p>	<p>Wenn sowohl Fahrzeugkombination selbst über StVZO hinausgeht (siehe Variante A) als auch Ladung über die „normalen“ Abmessungen/Gewichte hinausgeht (siehe Variante B), dann sind Ausnahmegem. nach § 70 StVZO + Erlaubnis nach § 29 StVO + Ausnahmegem. nach § 46 StVO erforderlich.</p>		